

# §§ 179-277

6. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-77214-6  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

freilich hat der Vertragspartner ein fristgebundenes Widerspruchsrecht (näher § 38 UGB);<sup>339</sup> eine Dreiparteieeinigung im eigentlichen Sinn ist daher nicht erforderlich. Sonderregelungen zur Vertragsübernahme ohne Widerspruchsmöglichkeit des Vertragspartners bestehen zB im Mietrecht, im Arbeitsrecht, bei Versicherungs-, Lizenz- und Werknutzungsverträgen.<sup>340</sup> Selbst wenn der Erwerber die Rechtsverhältnisse nicht übernimmt, tritt seine Haftung nach § 38 UGB zur Haftung des Veräußerers hinzu; auch diese Haftung kann durch Eintragung im Firmenbuch, verkehrsbüchliche Bekanntmachung oder Mitteilung gegenüber dem Gläubiger ausgeschlossen werden. Eine bei Vermögensübertragung nach § 237 öAktG zwingende Haftungsgrundlage enthält hingegen weiterhin **§ 1409 ABGB**:<sup>341</sup> Der Erwerber eines Vermögens haftet für die zum Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten, die er kannte oder kennen musste, bis zur Höhe der übernommenen Aktiva.<sup>342</sup> Weitere Haftungstatbestände enthalten § 14 Bundes-Abgabenordnung und § 67 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

**6. Vermögensübertragung und Auflösung.** Die Übertragung des Gesellschaftsvermögens führt **nicht zur Auflösung** der Gesellschaft; diese kann aber gleichzeitig oder später in einem eigenen Beschluss<sup>343</sup> nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 öAktG beschlossen werden. Die Geltung der §§ 205 ff. öAktG ist selbstverständlich, ebenso, dass die Abwickler zur Durchführung der Unternehmensübertragung befugt sind (§ 237 Abs. 3 S. 1 öAktG).<sup>344</sup> Die Anmeldung des Auflösungsbeschlusses zum Firmenbuch erfolgt gem. § 204 öAktG durch den Vorstand; dabei ist der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen (→ Rn. 109), was wohl nur gilt, wenn die Beschlüsse in derselben Hauptversammlung oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang gefällt werden.

**7. Übertragende Auflösung.** Bei dieser wird das **Vermögen auf den Hauptgesellschafter** mit von ihm gestütztem Beschluss nach § 237 öAktG übertragen, danach kommt es zum Liquidationsbeschluss; dadurch verlieren die Minderheitsgesellschafter ihre Beteiligung am betriebenen Unternehmen gegen Barabfindung (= Liquidationsquote).<sup>345</sup> Diesem Zweck dient idealtypisch der Squeeze-out nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz.<sup>346</sup> Bei diesem kann ein mit mindestens 90% am Grundkapital beteiligter Aktionär den Ausschluss der anderen Gesellschafter herbeiführen; die Minderheitsgesellschafter haben Anspruch auf angemessene Barabfindung, dieser kann in einem dem d Spruchverfahren ähnlichen Verfahren durchgesetzt werden. Eine vergleichbare Möglichkeit besteht mit der verschmelzenden Umwandlung nach UmwG.<sup>347</sup> Deswegen ist es aber nicht unzulässig, die übertragende Auflösung nach § 237 öAktG durchzuführen; vielmehr ist die **analoge Anwendung** einzelner Bestimmungen des GesAusG auf solche Gestaltungen zu prüfen.<sup>348</sup> Denn zumindest

<sup>339</sup> Vgl. dazu näher Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 9a; Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 48 mwN; Kalss/Schauer/Winner Unternehmensrecht Rn. 8/15 ff.

<sup>340</sup> Vgl. im Überblick Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 9 ff.

<sup>341</sup> Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 15; Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 49; Eckert/Schopper öAktG-ON/Eckert/Schopper/Reheis öAktG § 237 Rn. 25; Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 304; Nowotny DRdA 1989, 93 (100 ff.); Fries, Handbuch Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen, 1993, S. 239 f.

<sup>342</sup> Dazu aus der weiterführenden Lit. Rummel/Ertl ABGB § 1409; Kalss/Schauer/Winner Unternehmensrecht Rn. 8/44 ff.

<sup>343</sup> Vgl. nur Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 3.

<sup>344</sup> Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 24.

<sup>345</sup> Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Ausschlusses von Gesellschaftern allg. vgl. Kalss JBl. 1995, 420; Winner, Wert und Preis im Zivilrecht, 2008, S. 384 ff.; krit. Enzinger WBl. 1997, 1.

<sup>346</sup> GesAusG, öBGBL. 2006/75 idF öBGBL. I 2009/71; dazu Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, passim; Kalss/Zollner, Squeeze-out, 2007.

<sup>347</sup> BG über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, öBGBL. 1996/304 idF öBGBL. I 2023/78.

<sup>348</sup> Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 37 f.; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 644 ff.; zur analogen Anwendung des öUmwG schon früher Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 232 ff.; Rüffler WBl. 2001, 347 ff.; nun auch Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 2/1, 18 f; krit. Eckert/Schopper öAktG-ON/Eckert/Schopper/Reheis öAktG § 237 Rn. 6.

aus Sicht des Minderheitenschutzes<sup>349</sup> ist nicht entscheidend, ob der Ausschluss der Minderheitsgesellschafter mit einer Vermögensübertragung einhergeht oder nicht.<sup>350</sup> Die Materialien zum GesAusG enthalten auch eine ausdrückliche Aufforderung, die Wertungen des Gesetzes für vergleichbare Fälle als Analogiebasis heranzuziehen.<sup>351</sup> Die Überprüfung muss jedenfalls am Zustimmungsbeschluss nach § 237 öAktG, nicht am Auflösungsbeschluss ansetzen.<sup>352</sup>

**123** Aus den Schutzziele des GesAusG<sup>353</sup> lässt sich ableiten, dass für die übertragende Auflösung hinsichtlich der Beschlussvorbereitung eine durch Analogie zu schließende **Lücke** besteht.<sup>354</sup> Der zu genehmigende Vertrag muss bestimmte **Mindestinhalte** aufweisen (insbes. nähere Auskünfte über den zu erwartenden Liquidationserlös),<sup>355</sup> vom Vorstand der übertragenden Gesellschaft muss ein **Bericht** abgegeben werden<sup>356</sup> und ein unabhängiger **Prüfer** muss die bare Leistung auf Angemessenheit überprüfen (vgl. § 3 Abs. 2 GesAusG).<sup>357</sup> Auf die geplante Beschlussfassung ist zumindest einen Monat zuvor hinzuweisen; Vertrag, Bericht des Vorstands und Prüfungsbericht müssen während eines Monats vor der Beschlussfassung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen (§ 3 Abs. 4 und 5 GesAusG). Für die Beschlussfassung gilt analog zum GesAusG, dass derjenige, auf den (oder zu dessen Gunsten auf eine seiner Tochtergesellschaften) übertragen wird, mit **90% am gesamten** (nicht nur am stimmberechtigten) **Grundkapital** beteiligt sein muss (anders für D → Rn. 76).<sup>358</sup> ab dieser Grenze sieht der Gesetzgeber einen Ausschluss der Minderheit in typisierender Betrachtung als zulässig an, was auch auf andere Ausschlussmechanismen durchschlagen muss. Für die Abstimmung selbst genügt freilich die qualifizierte Mehrheit nach § 237 öAktG. Ist der Gesellschafterausschluss nach GesAusG durch die Satzung erschwert oder ausgeschlossen worden, so gilt dies iZw auch für die übertragende Auflösung. Sonderbeschlüsse stimmberechtigter Gattungen sind analog § 4 Abs. 1 GesAusG nicht erforderlich.<sup>359</sup> Der Beschluss muss nicht sachlich gerechtfertigt sein,<sup>360</sup> die Zuführung des Vermögens an den Mehrheitsgesellschafter ohne angemessene Gegenleistung ist jedoch eine Treuepflichtverletzung (vgl. auch → Vor § 53a Rn. 98).

**124** Dass die **Gegenleistung** bei der übertragenden Auflösung **angemessen** sein muss, ergibt sich auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot der Einlagenrückge-

<sup>349</sup> Anderes gilt für den Gläubigerschutz; vgl. Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 304 f.

<sup>350</sup> Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 644; zur früheren Rechtslage ausführlich auch mit historischer Analyse Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 208 ff.

<sup>351</sup> Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1334 BlgNR 22. GP S. 26; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 645 f.

<sup>352</sup> Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 243 f.; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 648.

<sup>353</sup> Zu diesen Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 647.

<sup>354</sup> Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 18 f.; Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 29; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 656 ff.; zur Rechtslage vor dem GesAusG Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 249 ff.

<sup>355</sup> Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 658; im Detail Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 253 ff.; aA Eckert/Schopper öAktG-ON/Eckert/Schopper/Reheis öAktG § 237 Rn. 6.

<sup>356</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 GesAusG; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 659.

<sup>357</sup> Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 29.

<sup>358</sup> Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 37; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 649 f.; zur alten Rechtslage Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 265 ff. (auch zu bes. satzungsmäßigen Mehrheitserfordernissen, 273 f.); Rüdfler WBL 2001, 347 (354 f.); Doralt/Nowotny/Kalss/Bachner, 1. Aufl. 2003, öAktG § 237 Rn. 8; referierend Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 19.

<sup>359</sup> Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 651; vor dem GesAusG str., vgl. Rüdfler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 274 ff.

<sup>360</sup> Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 40; Winner, Wert und Preis im Zivilrecht, 2008, S. 357 ff. mwN; aA U. Torggler GeS 2006, 62 ff., 109 ff.

währ.<sup>361</sup> Fraglich ist, ob dies darüber hinaus aus einer Parallele zu § 2 GesAusG abgeleitet werden kann, nach dem die Minderheitsgesellschafter Anspruch auf eine angemessene Barabfindung haben; damit ist die Frage eng verknüpft, ob die Unangemessenheit zur Anfechtbarkeit führt oder ob das bes. **Überprüfungsverfahren nach §§ 225b ff. öAktG** iVm § 6 GesAusG, vergleichbar dem d Spruchverfahren, Anwendung findet.<sup>362</sup> Während im Anfechtungsprozess nur die Kassation erreicht wird, ohne dass die Aktionäre Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben, ist gerade letzteres im Spruchverfahren die Rechtsfolge. Bei der übertragenden Auflösung sprechen (wie in → Rn. 83 f. für D ausgeführt) die besseren Gründe dafür, den Ausgleichsanspruch zu gewähren und das Verfahren nach §§ 225b ff. öAktG analog anzuwenden; der Anspruch richtet sich auf Erhöhung der an die übertragende Gesellschaft gewährten Gegenleistung.<sup>363</sup> Dann muss aber auch eine dem GesAusG entspr. Individualbefugnis zur Antragsstellung bestehen.<sup>364</sup> Im Vergleich zur fusionsähnlichen Einbringung auf Basis von § 237 öAktG (→ Rn. 108) rechtfertigt mE der endgültige Entzug der Beteiligung am unternehmerischen Substrat der Gesellschaft die unterschiedliche Behandlung; bei einer nicht sachlich zu begründenden Maßnahme wie der Auflösung sollte nicht die Durchführung selbst aufgehoben, sondern sollten deren Rahmenbedingungen angepasst werden.

Wird die Vermögensübertragung an den Mehrheitsgesellschafter **nicht von einer Auflösung begleitet**, so gilt iE dasselbe.<sup>365</sup> Die Analogiebasis für die Beschlussmehrheit findet sich in § 8 Abs. 3 SpaltG.<sup>366</sup> Analog zu § 11 SpaltG steht den Minderheitsgesellschaftern auch ein Austrittsrecht zu,<sup>367</sup> das Angebot ist vom Mehrheitsgesellschafter zu stellen.

Der OGH stand der analogen Anwendung des öUmwG für die sog. „**Squeeze out**“– **Spaltung**,<sup>368</sup> mit der vor dem GesAusG der Gesellschafterausschluss häufig durchgeführt wurde, skeptisch gegenüber.<sup>369</sup> Diese problematischen<sup>370</sup> Entscheidungen sind für die Rechtslage nach dem GesAusG mE nicht mehr ausschlaggebend.

## § 180 Zustimmung der betroffenen Aktionäre

### (1) Ein Beschluß, der Aktionären Nebenverpflichtungen auferlegt, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

<sup>361</sup> Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 234 ff.; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 630.

<sup>362</sup> Letzteres bejahend Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 46; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 662; aA Artmann/Karollus/Szep öAktG § 237 Rn. 19; Eckert/Schopper öAktG-ON/Eckert/Schopper/Reheis öAktG § 237 Rn. 6; ausf. zur Rechtslage vor dem GesAusG Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 290 ff.; Doralt/Nowotny/Kalss/Bachner, 1. Aufl. 2003, öAktG § 237 Rn. 9 (erstmal, allerdings zur fusionsähnlichen Einbringung, Bachner, Bewertungskontrolle bei Fusionen, 2000, S. 159 ff.).

<sup>363</sup> Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 296 f.

<sup>364</sup> Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 295 f.; aA Bachner, Bewertungskontrolle bei Fusionen, 2000, S. 160 f.: Anspruch muss von der nach § 122 Abs. 1 öAktG (vgl. diesbzgl. § 147 Abs. 1 dAktG) legitimierten Minderheit geltend gemacht werden; zum Verfahren ausf. Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 297 ff.

<sup>365</sup> Vgl. Doralt/Nowotny/Kalss/Gall öAktG § 237 Rn. 38; Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 306 ff. mwN; aA Eckert/Schopper öAktG-ON/Eckert/Schopper/Reheis öAktG § 237 Rn. 7.

<sup>366</sup> Vgl. Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 308; Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 648.

<sup>367</sup> Erstmals Kalss, Anlegerinteressen – Der Anleger im Handlungsdreieck von Vertrag, Verband und Markt, 2001, 509; näher Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 308 f.

<sup>368</sup> Zu dieser Gall/Potyka/Winner, Squeeze-out. Der Gesellschafterausschluss bei AG und GmbH, 2006, Rn. 12 ff., 598 ff.

<sup>369</sup> OGH RdW 2000, 49 = ecolex 2000, 166; RdW 2002, 86.

<sup>370</sup> Vgl. aus dem Schrifttum Bachner ecolex 2000, 360 und 2002, 255; Doralt GesRZ 2000, 197 (199 in Fn. 25); o. V. RdW 1998, 654; Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht, 2003, S. 312 f.; den Entscheidungen im Großen und Ganzen zust. Dorda RdW 1999, 185; Hügel WBl. 2001, 387; H. Torggler/U. Torggler WBl. 2001, 193.

**(2) Gleiches gilt für einen Beschluß, durch den die Übertragung von Namensaktien oder Zwischenscheinen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird.**

**Schrifttum:** Asmus, Die vinkulierte Mitgliedschaft, 2001; Bermel/Müller, Vinkulierte Namensaktien und Verschmelzung, NZG 1998, 331; Heckschen/Weitbrecht, Überfremdungsschutz im GmbH- und Aktienrecht, NZG 2019, 721; Noack, Die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien, FS Bezenberger, 2000, 291; Senger/Vogelmann, Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien, AG 2002, 193; Stupp, Anforderungen an die Vinkulierungsklausel bei Namensaktien, NZG 2005, 205; Wälzholz, Nebenleistungspflichten beim aufnehmenden Rechtsträger als Verschmelzungshindernis?, DStR 2006, 236; Wiedemann, Die nachträgliche Vinkulierung von Aktien und GmbH-Anteilen, NJW 1964, 282.

**Übersicht**

	R.n.		R.n.
<b>I. Allgemeines</b> .....	1	4. Kapitalerhöhung .....	23
1. Regelungsgegenstand .....	1	a) Vinkulierungsklausel .....	23
2. Entstehungsgeschichte .....	2	b) Keine Vinkulierungsklausel .....	24
<b>II. Auferlegung von Nebenverpflichtungen (Abs. 1)</b> .....	3	c) Beschränkte Vinkulierungsklausel ...	26
1. Systematik .....	3	d) Vinkulierung des Bezugsrechts .....	27
2. Normzweck .....	4	5. Verschmelzung .....	28
3. Anwendungsbereich .....	5	<b>IV. Zustimmung aller betroffenen Aktionäre</b> .....	29
a) Mitgliedschaftliche Nebenleistungspflichten .....	5	1. Erteilung der Zustimmung .....	29
b) Nachträgliche Auferlegung .....	6	a) Grundsätzliches .....	29
c) Regelungen unterhalb der Satzungsebene .....	11	b) Einzelzustimmung jedes betroffenen Aktionärs .....	30
d) Aufhebung und Beschränkung von Nebenpflichten .....	12	c) Rechtsnatur der Zustimmung .....	31
4. Anpassung der Aktienurkunden .....	14	d) Form der Zustimmung .....	32
<b>III. Vinkulierung von Namensaktien (Abs. 2)</b> .....	15	2. Rechtsfolgen .....	34
1. Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich .....	15	a) Bindung an die Zustimmung .....	34
2. Normzweck .....	16	b) Wirkung der Erteilung und Verweigerung .....	35
3. Anwendungsbereich .....	17	c) Abweichende Gestaltungen .....	36
a) Nachträgliche Vinkulierung .....	17	3. Prüfung durch das Registergericht .....	37
b) Ermächtigung in der Satzung .....	20	<b>V. Zur Rechtslage in Österreich</b> .....	39
c) Aufhebung und Lockerung der Vinkulierung .....	22	1. Allgemeines .....	40
		2. Auferlegung von Nebenverpflichtungen .....	41
		3. Nachträgliche Vinkulierung .....	42
		4. Zustimmung aller betroffenen Aktionäre .....	43

**I. Allgemeines**

- 1 **1. Regelungsgegenstand.** § 180 ergänzt die Vorschriften des § 179, indem er für zwei besonders einschneidende Arten von Satzungsänderungen, nämlich die Auferlegung von Nebenverpflichtungen und die Vinkulierung von Aktien oder Zwischenscheinen, die **Zustimmung aller betroffenen Aktionäre** vorschreibt. Unionsrechtliche Vorgaben bestehen insoweit nicht. Mit dem Zustimmungserfordernis sollen die Aktionäre davor bewahrt werden, gegen ihren Willen zu Nebenleistungen verpflichtet oder durch die Vinkulierung ihrer Aktien enger an die Gesellschaft gebunden zu werden.<sup>1</sup> § 180 regelt keineswegs alle, sondern nur die beiden wichtigsten Arten von Satzungsänderungen, die der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre bedürfen. So können darüber hinaus etwa Änderungen

<sup>1</sup> GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 3 ff.; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 3; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 1; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 1, 6; Koch Rn. 1; ebenso für die GmbH OLG Dresden GmbHR 2004, 1080.

des Gesellschaftszwecks nur mit Zustimmung aller Aktionäre wirksam werden (→ § 179 Rn. 140), ebenso sind Eingriffe in gesellschaftsrechtliche Sonderrechte und Abweichungen vom Gleichbehandlungsgebot (§ 53a) nur mit Zustimmung aller betroffenen Aktionäre möglich (→ § 179 Rn. 94 f.). Von den beiden zuletzt genannten Konstellationen unterscheiden sich die Fälle des § 180 dadurch, dass sie **kein Sonderopfer einzelner Aktionäre oder Aktionärsgruppen** voraussetzen. § 180 greift vielmehr gerade auch dann ein, wenn alle Aktionäre gleichermaßen betroffen sind.

**2. Entstehungsgeschichte.** Eine § 180 Abs. 1 vergleichbare Vorschrift wurde erstmals in § 276 HGB aufgenommen, um klarzustellen, dass Aktionären zusätzliche Nebenpflichten entweder bei Gründung im Gesellschaftsvertrag oder auch später nur mit Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter auferlegt werden können. Die Regelung wurde zunächst in § 147 AktG 1937 und 1965 bis auf ein entfallenes Klammerzitat wörtlich in § 180 übernommen. **Abs. 2** wurde erstmals durch das AktG 1965 neu eingefügt. Er entscheidet die unter der Geltung des früheren Rechts bestehende Streitfrage, ob die Vinkulierung von Namensaktien und Zwischenscheinen der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre bedarf, positiv.<sup>2</sup>

## II. Auferlegung von Nebenverpflichtungen (Abs. 1)

**1. Systematik.** Abs. 1 verlangt für einen Hauptversammlungsbeschluss, der Aktionären Nebenverpflichtungen auferlegt, die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Die Vorschrift knüpft an § 55 an, der bei vinkulierten Namensaktien und Zwischenscheinen (§ 68 Abs. 2 und 4) die Auferlegung bestimmter, zu der Einlagepflicht (§ 54) hinzutretender Nebenverpflichtungen durch die Satzung erlaubt. Voraussetzungen und Grenzen der Begründung solcher Pflichten richten sich ausschließlich nach § 55; an der sachlichen Reichweite dieser Gestaltungsmöglichkeit ändert § 180 Abs. 1 nichts. Auch die für die Einführung von Nebenverpflichtungen geltenden allgemeinen Vorschriften des § 179 – außer § 179 Abs. 3 – über Satzungsänderungen (→ Rn. 29 f.) bleiben unberührt. § 180 Abs. 1 verschärft mit der **zusätzlichen Voraussetzung** einer individuellen Zustimmung aller betroffenen Aktionäre über die §§ 55, 179 hinaus die zwingenden Anforderungen an eine Satzungsänderung, die von § 55 Gebrauch macht.

**2. Normzweck.** Abs. 1 ist eine spezielle Ausformung des allgemeinen **gesellschaftsrechtlichen Belastungsverbots**, das Gesellschafter vor einer ungewollten Vermehrung ihrer Pflichten schützt. Es besagt, dass kein Gesellschafter ohne seine Zustimmung zu zusätzlichen Leistungen an die Gesellschaft verpflichtet werden darf.<sup>3</sup> Außer in § 180 Abs. 1 kommt dieser Grundsatz auch in § 710 S. 1 BGB (§ 707 BGB aF) und in § 53 Abs. 3 GmbHG zum Ausdruck und gilt auch sonst im Verbandsrecht.<sup>4</sup>

**3. Anwendungsbereich. a) Mitgliedschaftliche Nebenleistungspflichten.** Abs. 1 betrifft nur Nebenverpflichtungen von Aktionären, die durch satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss auferlegt werden. Die Vorschrift beschränkt sich demnach auf **Nebenverpflichtungen**, erfasst also nicht Erweiterungen der **Hauptpflicht** des Aktionärs zur Einlageleistung. Weitergehende Pflichten zur Leistung von Nachschüssen oder Zusatzzahlungen können dem Aktionär wegen des abschließenden Charakters des § 54 Abs. 1 durch

<sup>2</sup> BeckOGK/Holzborn Rn. 2; Koch Rn. 5; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 2; Wiedemann NJW 1964, 282 mwN.

<sup>3</sup> BGH NZG 2007, 381; GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 4; Wiedemann ZGR 1977, 690 (692); Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 1; Grigoleit/Ehmann Rn. 1; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 5; Scholz/Priester/Tebben GmbHG § 53 Rn. 50; K. Schmidt GesR § 16 III 3b cc; Beuthien ZGR 1989, 255 (267).

<sup>4</sup> Vgl. zB BGHZ 105, 306 (320 f.) = NJW 1989, 1724 zum e.V.; BGH NZG 2007, 381 zur KG; NJW 2015, 549 Rn. 16, 19 zur Eigentümergemeinschaft; GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 4; Beuthien ZGR 1989, 255 (267 ff.); zur str. Frage der analogen Anwendung auf Zustimmungsbeschlüsse zu einer Verschmelzung Wälzholz DStR 2006, 236. Der Grundsatz wird nur in § 16 Abs. 2 Nr. 2–4 und 9 sowie Abs. 3 GenG durchbrochen.

Satzungsänderung als mitgliedschaftliche Pflicht überhaupt nicht auferlegt werden (→ § 54 Rn. 23 f.; → § 54 Rn. 29 f.),<sup>5</sup> also nicht einmal mit seiner Zustimmung. Andererseits beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 180 Abs. 1 auf mitgliedschaftliche Nebenleistungspflichten iSv § 55.<sup>6</sup> **Nicht** unter die Vorschrift fallen daher auf **schuldrechtlicher Vereinbarung** beruhende, nicht an die Voraussetzungen und Schranken des § 55 gebundene Nebenleistungspflichten der Aktionäre.

6 **b) Nachträgliche Auferlegung.** aa) **Nachträglich.** Abs. 1 setzt voraus, dass die Nebenleistungspflichten durch Satzungsänderung auferlegt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt also nur für die vorhandenen Aktionäre, die **nachträglich** mit Zusatzpflichten belastet werden sollen. Wer Aktien erwirbt, soll sich darauf verlassen können, dass Pflichten, die zu der Zeit des Erwerbs nicht aus der Satzung ersichtlich waren, ihm auch später nicht ohne sein Einverständnis auferlegt werden können.<sup>7</sup>

7 Nicht von Abs. 1 erfasst wird daher die Festlegung von Nebenleistungspflichten in der Gründungssatzung. Auch auf die Schaffung neuer Aktien mit Nebenleistungspflichten im Wege der **effektiven Kapitalerhöhung** ist Abs. 1 nicht anwendbar.<sup>8</sup> Denn die Ausübung des Bezugsrechts ist freiwillig, und wenn der Aktionär die jungen Aktien erwirbt, die mit Nebenleistungspflichten iSv § 55 verbunden sind, so liegt bereits darin sein Einverständnis zur Übernahme der entsprechenden Pflichten, was eine Zustimmung nach Abs. 1 entbehrlich macht. Bei der **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** (§§ 207 ff.) wachsen den bisherigen Aktionären die neuen Aktien kraft Gesetzes zu, ohne dass es einer Bezugsrechtsausübung bedürfte (§§ 211, 212). Gleichwohl bedarf es keiner Zustimmung der betroffenen Aktionäre nach Abs. 1, weil sich der Gesamtumfang der Nebenverpflichtungen des einzelnen Aktionärs nach § 216 Abs. 3 S. 2 nicht verändert.<sup>9</sup>

8 **bb) Auferlegen.** Der Begriff des Auferlegens ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfasst sowohl die **Neueinführung** von Nebenverpflichtungen als auch die **Verschärfung** bestehender Aktionärs Pflichten (→ § 55 Rn. 8).<sup>10</sup> Für das Zustimmungserfordernis kommt es nicht darauf an, ob durch die Satzungsänderung Nebenleistungspflichten für alle Aktionäre, nur für einen Teil von ihnen oder nur für einzelne Aktionäre eingeführt oder verschärft werden sollen.<sup>11</sup> Wer davon betroffen ist, muss zustimmen, damit die Satzungsänderung wirksam werden kann.

9 Außer der Neueinführung von Nebenverpflichtungen bedürfen insbesondere solche Satzungsänderungsbeschlüsse einer Zustimmung aller betroffenen Aktionäre nach Abs. 1, die bestehende Nebenverpflichtungen nach Art und Umfang **erweitern**.<sup>12</sup> Dasselbe gilt für die Herabsetzung oder Aufhebung einer satzungsmäßigen **Gegenleistung** (→ § 55 Rn. 8).<sup>13</sup> Auch die Einführung oder Erhöhung von **Vertragsstrafen** (§ 55 Abs. 2; → § 55 Rn. 8)<sup>14</sup> oder die **Belastung** der Inhaber von Namensaktien **mit den Kosten** für die

<sup>5</sup> Unstr., BayObLGZ 1988, 371 (375) = AG 1989, 173 (174); GroßkommAktG/Henze § 54 Rn. 46; BeckOGK/Cahn/v. Spannenberg § 54 Rn. 25, § 55 Rn. 8; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 9.

<sup>6</sup> BeckOGK/Holzborn Rn. 2; Koch Rn. 2; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 2; GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 7.

<sup>7</sup> RGZ 121, 238 (241); Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 5; Beuthien ZGR 1989, 255 (267).

<sup>8</sup> GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 8; Koch Rn. 4; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 4; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 13; Henssler/Strohn/Stelmaszczyk Rn. 3; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 5; Wachter/Wachter Rn. 7.

<sup>9</sup> K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 4; Koch Rn. 4; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 13; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 5; Grigoleit/Ehmann Rn. 4; GroßkommAktG/Henze § 55 Rn. 31; GroßkommAktG/Hirte § 216 Rn. 83.

<sup>10</sup> AllgM, zB GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 8; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 6; Koch Rn. 3; BeckOGK/Cahn/v. Spannenberg § 55 Rn. 20; Wachter/Wachter Rn. 6.

<sup>11</sup> Koch Rn. 2; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 1; BeckOGK/Holzborn Rn. 1.

<sup>12</sup> AllgM, RGZ 91, 166 (169) für die OHG; RGZ 121, 238 (241 f.); RGZ 136, 313 (317) für die GmbH; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 7; Koch Rn. 3; GroßkommAktG/Henze § 55 Rn. 28.

<sup>13</sup> AllgM, Kölner Komm AktG/Drygala § 55 Rn. 46; GroßkommAktG/Henze § 55 Rn. 28; Koch Rn. 3; BeckOGK/Holzborn Rn. 4; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 3.

<sup>14</sup> AllgM, RGZ 121, 238 (242); K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 5; Kölner Komm AktG/Drygala § 55 Rn. 46; Koch Rn. 3; Grigoleit/Ehmann Rn. 3.

Einhaltung zusätzlicher Formerfordernisse bei der Übertragung von Aktien<sup>15</sup> fällt unter Abs. 1. Ebenfalls anwendbar ist Abs. 1 auf die **Verlängerung** der satzungsmäßigen **Lebensdauer** einer **Nebenleistungs-AG** (→ § 55 Rn. 8).<sup>16</sup> Gleiches gilt für jede Verlängerung einer durch die Satzung zeitlich befristeten Nebenverpflichtung (→ § 55 Rn. 8).<sup>17</sup>

**Nicht** in den Anwendungsbereich des Abs. 1 fällt die Festsetzung einer **Umtauschprämie**, die Aktionären bei der Umstellung von Aktiegattungen zum Ausgleich von Kursdifferenzen im Satzungsänderungsbeschluss auferlegt werden soll.<sup>18</sup> Die Festsetzung einer Umtauschprämie ist **keine wiederkehrende Leistung** iSv § 55, sondern eine Erweiterung der Einlagepflicht iSv § 54 Abs. 1 (→ Rn. 5). Als solche kann eine Umtauschprämie wegen des abschließenden Charakters des § 54 Abs. 1 im Wege der Satzungsänderung überhaupt nicht eingeführt werden, auch nicht mit Zustimmung jedes einzelnen betroffenen Aktionärs.

**c) Regelungen unterhalb der Satzungsebene.** Nebenverpflichtungen nach § 55 **11** brauchen in der Satzung nicht in allen Einzelheiten geregelt zu werden. Es genügt, dass die Satzung den **Rahmen** für Art und Umfang der Verpflichtungen festlegt und die Regelung der Einzelheiten, insbesondere die Modalitäten der Pflichterfüllung oder Leistungserbringung gem. §§ 315 ff. BGB, den Organen der AG oder auch einem Dritten überlässt (→ § 55 Rn. 5 mwN).<sup>19</sup> Innerhalb dieses Rahmens, der die **Obergrenze der Belastung** eindeutig ziehen muss, stellt die Erhöhung bestehender Nebenverpflichtungen, auch wenn sie durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgt, keine Satzungsänderung dar und bedarf daher nicht der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre nach Abs. 1.<sup>20</sup>

**d) Aufhebung und Beschränkung von Nebenpflichten. Kein Zustimmungserfordernis** iSd Abs. 1 gilt für Satzungsänderungen, die Nebenleistungspflichten aufheben (→ § 55 Rn. 34).<sup>21</sup> Zu den Voraussetzungen solcher Satzungsänderungen im Einzelnen → § 55 Rn. 33 f. Ist nur ein Teil der Aktien mit Nebenleistungspflichten verbunden, bildet also eine eigene Aktiegattung iSv § 11, kann die Aufhebung dieser Pflichten einen Sonderbeschluss der dadurch benachteiligten Stammaktionäre nach § 179 Abs. 3 notwendig machen (→ § 179 Rn. 193). Umgekehrt bedarf die Aufhebung von Nebenleistungspflichten, für die die verpflichteten Aktionäre ein Entgelt beanspruchen können, zwar keiner Einzelzustimmung nach Abs. 1,<sup>22</sup> wohl aber eines Sonderbeschlusses der Nebenleistungsaktionäre (→ § 179 Rn. 205) wie auch unter Umständen der übrigen Aktionäre nach § 179 Abs. 3. Für Satzungsänderungen, die **Nebenleistungspflichten** ausschließlich **beschränken** oder **mildern**, zB durch Rückführung ihres Umfangs, durch Verkürzung ihrer Dauer, durch Erhöhung der Gegenleistungen oder durch Beseitigung oder Herabsetzung von Vertragsstrafen, gilt dasselbe wie für die Aufhebung von Nebenleistungspflichten.<sup>23</sup>

Umgestaltungen von Nebenleistungspflichten, die sowohl Erleichterungen als auch **13** Erschwerungen mit sich bringen, wie etwa die Ausweitung einer Lieferpflicht bei gleichzeitiger Erhöhung des Entgelts, fallen dagegen für alle Aktionäre, die nicht nur Erleichterungen

<sup>15</sup> BGHZ 160, 253 (257 ff.) = NJW 2004, 3561.

<sup>16</sup> AllgM, Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 10; Kölner Komm AktG/Drygala § 55 Rn. 46; Großkomm-AktG/Henze § 55 Rn. 28; Koch Rn. 3; BeckOGK/Holzborn Rn. 4; Henssler/Strohn/Stelmaszczyk Rn. 2.

<sup>17</sup> Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 10; Koch Rn. 3; GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 7.

<sup>18</sup> K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 5; Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 9; Koch Rn. 4; aA Senger/Vogelmann AG 2002, 193 (198); Fuchs ZGR 2003, 167 (211), Hölters/Weber/Haberstock/Greitemann Rn. 3.

<sup>19</sup> RGZ 87, 261 (265 ff.); RGZ 136, 313 (318).

<sup>20</sup> GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 9; Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 8; Koch Rn. 4; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 4; Wachter/Wachter Rn. 6; NK-AktR/Wagner Rn. 5.

<sup>21</sup> AllgM, K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 3; Koch Rn. 3; Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 14; Wachter/Wachter Rn. 6; Grigoleit/Ehmann Rn. 3.

<sup>22</sup> K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 10; Bürgers/Körber/Lieder/König/Körber Rn. 3; Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 14; BeckOGK/Holzborn Rn. 5.

<sup>23</sup> Kölner Komm AktG/Zetsche Rn. 14; Koch Rn. 3; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Grigoleit/Ehmann Rn. 3; NK-AktR/Wagner Rn. 3.

erlangen, unter Abs. 1. Eine **Saldierung** der den einzelnen Aktionär treffenden Verschlechterungen und Verbesserungen ist **nicht möglich**.<sup>24</sup>

- 14 **4. Anpassung der Aktienurkunden.** Nach § 55 Abs. 1 S. 3 sind Nebenverpflichtungen und der Umfang der Leistungen in den Aktien und Zwischenscheinen anzugeben. Das gilt auch für Nebenverpflichtungen, die im Wege der Satzungsänderung eingeführt oder modifiziert werden. Da bereits die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister das Entstehen oder die Umgestaltung der Nebenverpflichtungen bewirkt, werden die **Aktien** oder Zwischenscheine insoweit **inhaltlich unrichtig** (→ § 73 Rn. 7). Die AG kann sodann nach § 73 vorgehen, um die unrichtigen Urkunden entweder zu berichtigen, umzutauschen oder für kraftlos zu erklären.<sup>25</sup>

### III. Vinkulierung von Namensaktien (Abs. 2)

- 15 **1. Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich.** Abs. 2 verlangt für einen Satzungsänderungsbeschluss der Hauptversammlung, der die Übertragung von **Namensaktien** oder **Zwischenscheinen** an die Zustimmung der AG bindet, die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Die Vorschrift knüpft an § 68 Abs. 2 und 4 an, der für Namensaktien und Zwischenscheine die Möglichkeit vorsieht, dass die Satzung ihre Übertragbarkeit von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig macht. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf die **Vinkulierung** von Namensaktien und Zwischenscheinen beschränkt. Andere gesetzlich vorgesehene Fälle einer Modifizierung der Fungibilität der Aktien, wie zB die Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien, erreichen bei Weitem nicht die einschneidenden Auswirkungen einer Vinkulierung auf die Rechtsposition des Aktionärs; eine entsprechende Anwendung des Abs. 2 auf solche Fälle scheidet deshalb aus.<sup>26</sup> Weitere gesetzlich nicht vorgesehene Einschränkungen der freien Verfügbarkeit über die Aktie können in die Satzung überhaupt nicht aufgenommen werden, auch nicht mit Zustimmung der Betroffenen.<sup>27</sup>
- 16 **2. Normzweck.** Die **freie Übertragbarkeit** der erworbenen Aktien gehört zum Kernbestand der Mitgliedschaftsrechte des in die Gesellschaft neu eintretenden Aktionärs; Übertragungsbeschränkungen mit dinglicher Wirkung können daher ausschließlich in der gesetzlich vorgesehenen Form der Vinkulierung eingeführt werden.<sup>28</sup> Das Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderungen, die eine Vinkulierung einführen, soll den Aktionär davor schützen, dass ihm sein Recht, durch Veräußerung seiner Aktien jederzeit aus der Gesellschaft auszuscheiden, gegen seinen Willen beschnitten wird.<sup>29</sup> Die Vorschrift normiert einen **allgemeinen mitgliedschaftsrechtlichen Grundsatz**, der auch im GmbH-Recht gilt.<sup>30</sup>
- 17 **3. Anwendungsbereich.** a) **Nachträgliche Vinkulierung.** aa) **Nachträglich.** Abs. 2 gilt nur für die nachträglich durch Satzungsänderung eingeführte Vinkulierung, nicht aber für Vinkulierungen in der Gründungssatzung. Ob die Satzungsänderung die Vinkulierung aller Aktien oder Zwischenscheine vorsieht, sich auf einen Teil davon beschränkt oder überhaupt nur einzelne Aktien oder Zwischenscheine vinkuliert, spielt für die Anwendung der Vorschrift keine Rolle. Wer **als Aktionär betroffen** ist, muss nach Abs. 2 zustimmen, damit die Satzungsänderung wirksam wird.<sup>31</sup>

<sup>24</sup> GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 10; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Kölner Komm AktG/Zetzsche Rn. 6; Grigoleit/Ehmann Rn. 3.

<sup>25</sup> Koch Rn. 2; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 7.

<sup>26</sup> GroßkommAktG/Röhrich/Schall § 24 Rn. 11 aE; Noack FS G. Bezenberger, 2000, 291 (304); Huep WM 2000, 1623 (1624); K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 8; Grigoleit/Ehmann Rn. 5.

<sup>27</sup> BGHZ 160, 253 (257 ff.) = NJW 2004, 3561; Stupp NZG 2005, 205 (207).

<sup>28</sup> Vgl. BGHZ 160, 253 (256) = NJW 2004, 3561; Stupp NZG 2005, 205 (207).

<sup>29</sup> Zum Normzweck s. auch Bürgers/Körper/Lieder/König/Körper Rn. 6; GroßkommAktG/Wiedemann Rn. 5; ebenso zur GmbH OLG Dresden GmbHR 2004, 1080.

<sup>30</sup> OLG München DB 2008, 923 (925); OLG Dresden GmbHR 2004, 1080; Noack/Servatius/Haas/Noack GmbHG § 53 Rn. 34, jeweils mwN.

<sup>31</sup> BGHZ 160, 253 (257) = NJW 2004, 3561.